

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Becker-Hornickel, Fraktion der FDP

Situation der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Kontext des Herrenberg-Urteils

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Für weitere Ausführungen im Kontext Auswirkungen des Herrenberg-Urteils auf die Musikschulen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 8/3909 verwiesen.

Das Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichtes bedeutet für viele Menschen, die bis dato als Honorarkräfte an z. B. Musikschulen beschäftigt waren, ein Ende ihrer finanziellen Existenz. Die Situation in den Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern ist dramatisch. Sie geraten in die prekäre Lage, ihr Unterrichtsangebot nicht aufrechterhalten zu können oder – wie im Fall der privaten Musikschulen – von Insolvenz bedroht zu sein. Eine Verbesserung und Klarheit in der Situation könnte die im Ampel-Koalitionsvertrag vereinbarte Reform des Statusfeststellungsverfahrens bringen. Die Reform soll gesetzliche Positivkriterien sowie eine neutrale Stelle für die Statusfeststellung schaffen und damit den Selbstständigen mehr Rechtssicherheit und Transparenz geben. Leider tut sich im SPD-geführten Bundesministerium für Arbeit und Soziales nichts. Auch in Mecklenburg-Vorpommern spitzt sich die Situation zu.

1. Setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene aktiv dafür ein, die im Ampel-Koalitionsvertrag vereinbarte Reform des Statusfeststellungsverfahrens möglichst zügig umzusetzen?
2. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um die prekäre Lage der Musikschulen und ihrer Honorarkräfte in Mecklenburg-Vorpommern kurzfristig zu verbessern?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten tauscht sich regelmäßig sowohl mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Länderkreis aus und informiert die Verbände, die Einrichtungen sowie die Vertretungen der kommunalen Ebene über dort gewonnene Erkenntnisse. Das gilt auch für Ergebnisse der Arbeitsgruppen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die bis Mitte September vorliegen und in einem nächsten Fachgespräch auf Bundesebene Anfang Oktober ausgewertet werden sollen. Erst danach kann eine abschließende Bewertung für die Einrichtungen auf Landesebene erfolgen.

Um diese Ergebnisse abwarten zu können, wurde ein Moratorium erwirkt. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen sollen innerhalb dieses Moratoriums keine weiteren Betriebsprüfungen stattfinden. Es werden keine Bescheide erstellt oder versandt. Anhängige Widerspruchsverfahren werden ruhend gestellt. Darüber hinaus wurde die dringende Bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund herangetragen, der vielfach vorgetragenen Unsicherheit beim Umgang mit der geänderten Rechtsprechung in der aktuellen Verwaltungspraxis auch über den Stichtag 1. Juli 2023 (bisheriges Datum für die Rückwirkung) hinaus Rechnung zu tragen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat zugesagt, dieses Anliegen in die zuständigen Gremien einzubringen.

3. Gibt es vonseiten der Landesregierung Überlegungen oder Pläne, zusätzliche finanzielle Unterstützungsprogramme für Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern aufzulegen, um Insolvenzen zu vermeiden und das Unterrichtsangebot zu sichern?

Ob und inwieweit weitere Maßnahmen, auch weitere Unterstützungsprogramme, ergriffen werden, muss nach Vorliegen der Ergebnisse der Arbeitsgruppen und einer Prüfung der konkreten Auswirkungen auf die Einrichtungen entschieden werden. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass das Land nicht selbst Träger der Einrichtungen ist und die Personalhoheit bei den Kommunen und Vereinsvorständen liegt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Landesregierung bisher kein Fall bekannt geworden ist, in dem das Herrenberg-Urteil zu einer Insolvenz einer Musikschule führen würde.

4. Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen für Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern? Welche langfristigen Strategien plant sie, um die Zukunft der Musikschulen und ihrer Beschäftigten nachhaltig zu sichern?

Musik- und Jugendkunstschohlen sind unverzichtbarer Bestandteil kultureller Bildung. Mit den vielseitigen Projekt-, Workshop- und Kursangeboten, die alle künstlerischen Ausdrucksformen, musikalische, kunsthandwerkliche und multimediale Angebote beinhalten, wird durch die Musik- und Jugendkunstschohlen in unserem Bundesland, entsprechend der regionalen Möglichkeiten, ein immenser Beitrag zu einer umfassenden musischen und künstlerischen Bildung geleistet. Musik- und Jugendkunstschohlen gerade in den ländlichen Regionen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern sind wichtige Netzwerknotenpunkte der kulturellen Grundversorgung am Ort, aber auch immer wieder Ausgangspunkt kreativer und mobiler Angebote in den Regionen.

Die Förderung der Musik- und Jugendkunstschohlen erfolgt im Rahmen der kulturellen Grundversorgung. Die kulturelle Grundversorgung als erste Säule der Kulturförderung des Landes richtet sich auf den lokal und regional wirkenden Erwerb von kulturellen und künstlerischen Kompetenzen (z. B. in Musik- und Jugendkunstschohlen) sowie auf ausgewählte Einrichtungen der Kulturvermittlung (z. B. Bibliotheken). Sie umfasst niedrigschwellige Angebote mit breiten Teilhabemöglichkeiten (z. B. solche der soziokulturellen Zentren).

Im Rahmen der kulturellen Grundversorgung nach Nummer 1.2.1 der Kulturförderrichtlinie können Bibliotheken, Jugendkunstschohlen, Musikschulen und soziokulturellen Einrichtungen Zuwendungen gewährt werden. Dies gilt auch bei Trägerschaft kommunaler Gebietskörperschaften. Nach § 133 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern können staatlich anerkannte Jugendkunstschohlen, die als gemeinnützige Bildungseinrichtungen ein kontinuierliches außerschulisches oder unterrichtsbegleitendes Bildungsangebot bereitstellen und für jedermann zugänglich sind, demnach Zuwendungen erhalten.

Die Förderung umfasst den Gesamtbetrieb der Einrichtung (Personal- und Sachausgaben). Nach § 133 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern können staatlich anerkannte Musikschulen, die als gemeinnützige Bildungseinrichtungen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne und des Strukturplanes des Verbandes Deutscher Musikschulen organisiert sind und kontinuierlich musikalische Bildungsarbeit leisten sowie für jedermann zugänglich sind, Zuwendungen zu den als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben von hauptamtlich und nebenberuflich tätigem pädagogischem Personal erhalten.

In die Förderung der Musikschulen fließen bereits jetzt ca. 40 Prozent der Kulturfördermittel des Landes und damit ein überproportional hoher Betrag. Für die Jahre 2024 und 2025 wurde diese Schwerpunktsetzung bereits nochmals durch die Aufstockung der Förderung der Musikschulen um 300 000 Euro bekräftigt.

Die Herausforderung, gestiegene Anforderungen beispielsweise an die Umsetzung des Bildungsauftrages durch immer diversere Zielgruppen, an das künstlerische Wirken – ob in der eigenen Einrichtung oder im Zusammenwirken mit Netzwerkpartnern – oder an die Gewinnung und das Halten von Fachkräften zu erfüllen, ist in den vergangenen Jahren deutlich größer geworden.